

## Teilrevision Mitwirkungsreglement

### Änderungen Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen MWR 144.1

Teilrevision Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen  
(Mitwirkungsreglement; MWR) (Stand: 01.März 2019)  
Synopsis

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01.März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
<p><b>Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR)</b></p> <p>Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 33 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998, beschliesst:</p> <p>In der Absicht, Kinder und Jugendliche aktiv am öffentlichen Leben teilnehmen zulassen, ihnen zu ermöglichen, die eigene Meinung einzubringen, zu aktuellen Themen Stellung zu beziehen und das Zusammenspiel in der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sowie sozialer Verantwortung zu üben.</p>	Unverändert	
<p><b>1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen</b></p>	Unverändert	
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand</p>	Unverändert	
<p><sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, die Organisation und die Zuständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffentlichen Leben ermöglicht (Art. 33 GO).</p>	Unverändert	
<p><sup>2</sup> Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen</p> <p>a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen</p> <p>a. unverändert b. Jugendlichen vom 14. - 25. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder</p>	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
	Wohnsitz haben.	
<b>Art. 2</b> Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen	Unverändert	
<sup>1</sup> Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch die Einsitznahme im Jugendparlament.	Unverändert	
<sup>2</sup> Familie & Quartier Stadt Bern ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schulamt, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.	Unverändert	
3 ...	Unverändert	
<sup>4</sup> Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.	Unverändert	
<b>Art. 3</b> Ansprechpersonen	<del><b>Art. 3</b> Ansprechpersonen</del>	
<sup>1</sup> In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.	<del><sup>1</sup> In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.<sup>8</sup></del>	
<sup>2</sup> Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten. <sup>9</sup>	<del><sup>2</sup> Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.<sup>9</sup></del>	
<sup>3</sup> Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von drei Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.	<del><sup>3</sup> Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von drei Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson<sup>10</sup> über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.</del>	
<sup>4</sup> Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt Familie &	<del><sup>4</sup> Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt Familie</del>	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
Quartier Stadt Bern.	<del>&amp; Quartier Stadt Bern.</del> <sup>++</sup>	
<b>2. Kapitel: Kinderparlament</b>	Unverändert	
<b>1. Abschnitt: Kinderparlament</b>	Unverändert	
<b>Art. 4</b> Grundsatz	Unverändert	
In der Stadt besteht ein Kinderparlament.	Unverändert	
<b>Art. 5</b> Zulassungsbedingungen	Unverändert	
<sup>1</sup> Im Kinderparlament können alle Kinder Einsitz nehmen.	Unverändert	
<sup>2</sup> Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich anmelden. Die Anmeldung gilt jeweils für das folgende Schuljahr.	Unverändert	
<b>Art. 6</b> Zusammensetzung und Beschlussfassung	Unverändert	
<sup>1</sup> Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen.	Unverändert	
<sup>2</sup> Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.	Unverändert	
<sup>3</sup> Das Kinderparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.	Unverändert	
<b>Art. 7</b> Sitzungen	Unverändert	
Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.	Unverändert	
<b>Art. 8</b> Organisation	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Kinderparlament ist autonom und organisiert seinen Betrieb selbst.	Unverändert	
<sup>2</sup> Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist.	<sup>2</sup> Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
<sup>3</sup> Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.	<sup>3</sup> Es kann Arbeitsgruppen einsetzen.	
<sup>4</sup> Dem Kinderparlament steht ein Ratsbüro zur Seite.	Unverändert	
<sup>5</sup> Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.	<sup>5</sup> Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, <del>die Kommissionen</del> und das Ratsbüro.	
<sup>6</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten.	<sup>6</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten und führt im Auftrag des Ratsbüros das Sekretariat.	
<b>Art. 9 Aufgaben</b>	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte. Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.	Unverändert	
<sup>2</sup> Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 festgelegt sind.	Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 11 festgelegt sind.	
<sup>3</sup> Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.	<sup>3</sup> <del>Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.</del>	
<sup>4</sup> Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	<sup>4</sup> <del>Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.</del>	
<b>Art. 10 Co-Präsidium</b>	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.	Unverändert	
<sup>2</sup> Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während zweier Jahre angehören.	Unverändert	
<sup>3</sup> Die Co-Präsidentin und der Co-Präsident vertreten das Kinderparlament nach aussen.	Unverändert	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
<b>Art. 11 Ratsbüro</b>	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus a. dem Co-Präsidium; b. drei weiteren Mitgliedern des Kinderparlaments; c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ohne Stimm- und Antragsrecht.	Unverändert	
<sup>2</sup> Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	<sup>2</sup> Das Ratsbüro entscheidet über Traktanden, unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen und delegiert die administrativen Arbeiten an das Sekretariat.	
<sup>3</sup> Es gewährleistet den Geschäftsverkehr.	Unverändert	
	<sup>4</sup> Es pflegt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.	
	<sup>5</sup> Zur Verwendung des Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Ratsbüro und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.	
<b>Art. 12 Postulat</b>	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Kinderparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.	Unverändert	
<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Kinderparlament innert sechs Monaten den Prüfungsbericht vor.	Unverändert	
<b>2. Abschnitt: Finanzen</b>	Unverändert	
<b>Art. 13 Ratskredit</b>	Unverändert	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
1 Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	Unverändert	
2 Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments. Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet.	2 Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments und des Ratsbetriebs.	
3 Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.	3 Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der Erfolgsrechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.	
<b>3. Kapitel: Jugendparlament</b>	Unverändert	
<b>Art. 13a Grundsatz</b>	Unverändert	
In der Stadt Bern besteht ein Jugendparlament.	Unverändert	
<b>Art. 13b Zulassungsbedingungen</b>	Unverändert	
1 Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren Einsitz nehmen.	1 Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren Einsitz nehmen.	
2 Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze.	2 Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Nimmt ein Mitglied während zwei Jahren nicht an den Versammlungen des Jugendparlaments teil oder ist die Altersgrenzen erreicht, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.	
<b>Art. 13c Zusammensetzung und Beschlussfassung</b>	Unverändert	
1 Die Mitgliederzahl des Jugendparlaments ist nach oben offen.	Unverändert	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
<sup>2</sup> Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.	<sup>2</sup> Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.	
<sup>3</sup> Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.	Unverändert	
<b>Art. 13d</b> Vollversammlung	Unverändert	
Das Jugendparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.	Unverändert	
<b>Art. 13e</b> Organisation	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Jugendparlament organisiert seinen Betrieb selbst.	Unverändert	
<sup>2</sup> Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist.	<sup>2</sup> Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.	
<sup>3</sup> Dem Jugendparlament steht ein Vorstand zur Seite.	Unverändert	
<sup>4</sup> Es kann dauerhafte Kommissionen und Projektgruppen einsetzen. Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied.	Unverändert	
<sup>5</sup> Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.	<sup>5</sup> Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Kalenderjahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.	
<sup>6</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport begleitet das Jugendparlament.	Unverändert	
<b>Art. 13f</b> Aufgaben	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Jugendparlament bestimmt die Aufgaben des Vorstands, soweit sie nicht in Artikel 13h festgelegt sind.	Unverändert	
<sup>2</sup> Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit.	<sup>2</sup> Das Jugendparlament pflegt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.	
<sup>3</sup> Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	<sup>3</sup> Zur Verwendung des Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Co-Präsidium, der zuständigen Person der Sekretariatsstelle des	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
	Jugendparlaments und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.	
<b>Art. 13g</b> Co-Präsidium	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die zwei Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.	Unverändert	
<sup>2</sup> Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während vier Jahren angehören.	Unverändert	
<sup>3</sup> Das Co-Präsidium vertritt das Jugendparlament nach aussen.	Unverändert	
<b>Art. 13h</b> Vorstand	Unverändert	
<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium und fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments.	Unverändert	
<sup>2</sup> Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	<sup>2</sup> Der Vorstand betreibt eine Geschäftsstelle und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	
<sup>3</sup> Er gewährleistet den Geschäftsverkehr und entscheidet über Traktanden.	<sup>3</sup> Er gewährleistet den Geschäftsverkehr, entscheidet über Traktanden und delegiert die administrativen Arbeiten (Finanzen, Sekretariat) des Jugendparlaments an die Geschäftsstelle.	
<b>Art. 13i</b> Vorstösse	Unverändert	
Jedes Mitglied des Jugendparlaments sowie seine Kommissionen haben das Recht, beim Vorstand des Jugendparlaments Motionen oder Postulate schriftlich einzureichen.	Unverändert	
<b>Art. 14</b> Jugendmotion	Unverändert	
<sup>1</sup> ...	Unverändert	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
<p><sup>2</sup> Die Jugendmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.</p>	Unverändert	
<p><sup>3</sup> Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Einreichenden eigenhändig zu unterschreiben.</p>	Unverändert	
<p><b>Art. 15<sup>29</sup></b> Verfahren</p>	Unverändert	
<p><sup>1</sup> Der Vorstand nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese an den Gemeinderat weiter.</p>	Unverändert	
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von drei Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.</p>	Unverändert	
<p><sup>3</sup> Der Vorstand traktandiert die Jugendmotion für die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments unter Einhaltung der gegebenen Fristen. Wird die Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Jugendparlaments bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet das Jugendparlament, ob es die Jugendmotion an den Stadtrat zur ordentlichen Behandlung überweisen will. Bleibt die Jugendmotion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden.</p>	Unverändert	
<p><sup>4</sup> Der Vorstand ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher zur Vertretung der Jugendmotion im Stadtrat. Der Stadtrat entscheidet unter Anhörung der Vertretung des Jugendparlaments über die Erheblicherklärung.</p>	Unverändert	
<p><sup>5</sup> Wird eine Jugendmotion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert zwölf Monaten Folge zu geben oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung</p>	Unverändert	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
der Frist oder auf Abschreibung zu stellen. Der Stadtrat hört den Vorstand des Jugendparlaments beziehungsweise dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung an.		
<sup>6</sup> Im Übrigen gilt Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009.	Unverändert	
<sup>7</sup> Wenn sich bei der Umsetzung keine Jugendlichen beteiligen wollen, kann die Jugendmotion durch den Stadtrat unter Anhörung des Sprechers oder der Sprecherin des Jugendparlaments ohne Erfüllung abgeschrieben werden.	Unverändert	
<sup>8</sup> Das Jugendparlament wird im Anschluss durch den Gemeinderat mit einem Schlussbericht informiert.	Unverändert	
<b>Art. 15a</b> Jugendpostulat	Unverändert	
<sup>1</sup> Das Jugendparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.	Unverändert	
<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Jugendparlament innert sechs Monaten den Prüfungsbericht vor.	Unverändert	
<b>Art. 15b</b> Ratskredit	Unverändert	
<sup>1</sup> Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	Unverändert	
	Neu <sup>1bis</sup> Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Jugendparlaments und des Ratsbetriebs.	
<sup>2</sup> Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der Laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.	<sup>2</sup> Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der Erfolgsrechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.	

<i>Geltende Fassung</i> 24. April 2003 (Stand: 01. März 2019)	Antrag Gemeinderat	Anträge
<b>Art. 16</b>	Unverändert	
...	Unverändert	
<b>4. Kapitel: Schlussbestimmungen</b>	Unverändert	
<b>Art. 17</b> Ausführungsbestimmungen	Unverändert	
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Unverändert	
<b>Art. 18</b> Inkrafttreten	Unverändert	
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Unverändert	